

<h1>Geschäftsanweisung</h1>	Geschäftszeichen BL 16-II- 1501/2081/5214 gültig: bis 31.12.2012
JobCenter Spandau	

05/2006

Version vom 18.11.2010

Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz (B-IFG) regelt seit dem 15.10.1999 den **Zugang von Bürgern zu personenbezogenen Daten aus Akten**, die bei öffentlichen Institutionen des Landes Berlin geführt werden. Zweck des IFG ist es, das Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen (§1 B-IFG). Davon unberührt bleibt der Schutz von Sozialdaten (Datenschutzgesetz, SGB).

Anspruch auf Auskunft hat jeder Bürger, ungeachtet seines Wohnsitzes (§ 3 IFG). Auf schriftlichen, fernmündlichen oder elektronischen Antrag des Bürgers soll Auskunft über vorhandene Informationen erteilt werden. Gewerbliche Interessen sind nicht statthaft.

Unbegründeter Antrag

Betrifft der Antrag Daten Dritter, besteht eine Begründungspflicht. Dies erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, dass kein Anspruch auf Informationszugang besteht, wenn überwiegend Privatinteressen, Neugier oder Rache erkennbar sind. Der **Schutz von Sozialdaten** (§§ 35 SGB I; 67-68 SGB X) bleibt davon unberührt. Es überwiegt das schutzwürdige Interesse des Betroffenen, es sei denn, er hat in die Zugänglichmachung schriftlich eingewilligt oder es liegen wichtige Gründe i. S. v. § 73-74 SGB X (Strafverfolgung; unterlassene Fürsorgepflicht) oder besondere öffentliche Belange vor.

Daten von Dritten

Der Anspruch schließt **alle personen- und vorgangsbezogenen Daten** ein – mit Ausnahme von Notizen und Entwürfen, die nicht Teil des Bearbeitungsvorgangs sein sollen (§2 IFG), und solchen Daten, deren vorzeitige Bekanntgabe eine **laufende behördliche Maßnahme** bzw. den Erfolg einer behördlichen Entscheidung gefährden würde (§ 9 IFG). Besteht lediglich ein teilweiser Anspruch auf vorhandene Informationen, sind geheimhaltungsbedürftige Stellen unkenntlich zu machen.

Personen- und Vorgangsdaten

Zu den vorgangsbezogenen Daten zählen auch **Name und Telefonnummer** des betreffenden Mitarbeiters/der Mitarbeiterin. Falls dies ausdrücklich gewünscht wird, sind sie dem Antragsteller mitzuteilen. Anfragen, die interne Anweisungen und Prozesse des JC betreffen, sind vor Beantwortung an das BGF weiterzuleiten. Gleiches gilt für Anfragen, die Daten Dritter betreffen können.

Gemäß § 15 B-IFG ist über den Antrag innerhalb von zwei Wochen abschließend zu entscheiden. Der Antrag kann **abgelehnt** werden, wenn Daten nicht vorhanden, ohne größeren Aufwand frei zugänglich oder beim Antragsteller bereits vorhanden sind. Es muss mitgeteilt werden, ob bzw. wann ein späterer Zugang voraussichtlich möglich sein wird. Bezieht sich die Anfrage auf Angaben anderer Behörden, ist diese über das BGF an die entsprechende Behörde weiterzuleiten.

Bearbeitungsstand

Gegen den Bescheid ist der **Widerspruch** zulässig. Jeder Bescheid muss daher eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

Internes Verfahren

Bei Eingang eines schriftlichen, fernmündlichen oder elektronischen Antrags ist dieser dem/der zuständigen Bereichsleiter/in unverzüglich über den/die zuständige/n Teamleiter/in zuzuleiten, um die Bearbeitungszeit von zwei Wochen einhalten zu können. Bei sämtlichen Anfragen sind Name, Adresse, Kontaktdaten, Art des Zugangs (Einsicht oder Kopie) und Art der Antwort (Brief, E-Mail, Fax), Datum, ggf. BG- u. Kundennummer schriftlich festzuhalten.

**Bearbeitung durch
BL**

Die/der Bereichsleiter/in verfahren gemäß IFG und leiten den Vorgang nach Abschluss dem BGF zur Dokumentation unter AZ II – 1501 zu. Über die eingegangenen Anfragen wird vom BGF eine Statistik geführt; diese Statistik ist dem Senat auf Anfrage zu übermitteln.

**Dokumentation und
Statistik**

Die GA tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gez. Leitke
Geschäftsführer



gesamt.pdf